

Karl Mommsen, Olradus de Ponte als Gutachter für das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, ZRG Kan. 62 (1976) S. 173—193, ediert aufgrund zweier im Staatsarchiv Schaffhausen erhaltener Exemplare zunächst den Text eines Rechtsgutachtens, in dem Olradus de Ponte († 1335) zu der Auffassung kommt, die von Gregor VII. (1080) und Urban II. (1092) dem Kloster Allerheiligen verliehenen Exemptionsprivilegien seien nach wie vor gültig. Der Vf. sucht dann die Umstände zu klären, die zur Abfassung des Gutachtens führten. Er zeigt, daß es wohl aus dem April 1329 stammt und seine Entstehung vermutlich dem Bestreben des Kloster verdankt, seine Freiheit gegenüber dem Bischof von Konstanz zu wahren, der damals in den jahrzehntelangen erbitterten Streit zwischen dem Schaffhauser Abt Johann Im Thurn und seinem Konvent mit der Exkommunikation des Klosters eingriff.

Wolfgang Stürner

Gero Dolezalek, Bernardus de Bosqueto, seine Quaestiones motae in Rota (1360—1365) und ihr Anteil in den Decisiones Antiquae, ZRG Kan. 62 (1976) S. 106—172, beschäftigt sich mit der bisher nur wenig beachteten und lediglich in sehr unvollständigen Drucken des 15. und 16. Jh. vorliegenden Sammlung von 353 zwischen 1360 und 1365 an der Rota diskutierten Rechtsfragen aus der Feder des Bernardus de Bosqueto († 1371), der während eben dieser Jahre als Rotarichter wirkte, ehe er zum Erzbischof von Neapel und schließlich 1368 zum Kardinal erhoben wurde. Dem Vf. gelang es, zu der seit 1972 bekannten Hs. der Quaestiones (London, Oratory 12 744) noch vier weitere aufzufinden (Berlin, Staatsbibl. Preuß. Kulturbes., lat. fol. 864; Wiesbaden, Hess. Landesbibl., 14; Hereford, Cathedral Libr., O. IV. 15; Lucca, Bibl. Capit. Feliniana, 292), die er ausführlich beschreibt und deren Text er mit dem der Druckausgaben vergleicht. Die Fragen der Sammlung erlauben nur selten einen Schluß auf den Gegenstand, die Parteien oder den Ausgang des betreffenden Rechtsstreits; sie behandeln in der Regel Probleme, die erst im Verlauf eines Prozesses auftauchten, häufig verfahrensrechtlicher Natur waren und die der prozeßleitende Richter, d.h. hier wohl meist Bernardus selbst, seinen Kollegen zur Beratung vorlegte. Deren schriftlich oder mündlich vorgebrachten Argumente zeichnete Bernardus auf, um für künftige Fälle Präzedenzentscheidungen oder einschlägige Zitate aus Gesetzen und Kommentaren zur Hand zu haben, also zu rein privaten Zwecken. Die Auflistung dieser Zitate und ihre Auswertung ermöglichen einen aufschlußreichen Einblick in den Bibliotheksbestand und die Arbeitsweise eines Rotarichters; vor allem wird die überragende Stellung deutlich, die damals offenbar dem Dekretalenkommentar Innozenz' IV. zukam: 161 von 486 Zitaten stammen aus diesem Werk. Besonderes Interesse verdienen selbstverständlich jene Quaestiones, bei denen Bernardus den Gegenstand des Prozesses nennt oder wo sich dieser doch erschließen läßt. Ihre Analyse zeigt, daß die Rotarichter offenbar mit Abstand am häufigsten Streitigkeiten mehrerer Anwärter um eine Pfründe behandeln mußten, während daneben Prozesse wegen kirchlicher Rechtsfragen im engeren Sinne, wegen erb- oder schuldrechtlicher Auseinandersetzungen und ähnlichem kaum ins Gewicht fielen. Dieser Tatbestand wird begreiflich, wenn man sich die große Zahl pfründeloser Kleriker und die komplizierte päpstliche Praxis der Pfründenvergabe im Spätmittelalter vor Augen hält.

Wolfgang Stürner

Regulae Benedicti Studia. Annuario Internationale, hg. von Bernd Jaspert — Eugène Manning, 3/4 (1974/75), Hildesheim 1975, Verlag H. A. Gerstenberg, X u. 187 S. sowie S. 30 *—81 *, DM 70. — Dieser Doppelband der in DA 32, 600 vorgestellten neuen Zeitschrift beginnt mit einer Reihe von Miszellen zu Einzelaspekten der Benediktregel und der Magister-